

sich vorbehielt, selbst dem Anathema verfiel (vgl. Achan, Jos. 7, 1; Saul 1 Sam. 15). Diese technische Bedeutung von אָנָתֵמָה und ἀνάθεμα war aber keineswegs die einzige, vielmehr wurden die von beiden Worten abgeleiteten Zeitwörter durchaus in der Bedeutung von „zerstören, vernichten“ gebraucht, auch wenn die Verwüstung von Heiden geschah (z. B. 4 Kön. 19, 11). Es ist nicht nachzuweisen, daß mit dem Cherem in strengem Sinn Verwünschungen verbunden gewesen, aber es lag nahe, auch andere Fälle, in welchen das Gesetz die Todesstrafe bestimmte, als des Anathems würdig zu bezeichnen, weil der Verbrecher, mit dem göttlichen Fluche beladen, aus der Mitte des Volkes geschafft werden sollte. So ging Anathem in den Begriff von Fluch und Verwünschung über, und es hieß so der fluchwürdige Gegenstand (z. B. Zach. 14, 11) wie der Fluch selbst (Mal. 4, 6). Endlich war bereits die Milderung eingetreten, daß man keineswegs alle todeswürdigen Verbrechen in der That mit dem Tode des Thäters strafte, sondern man schaffte den Schuldigen auf eine mehr sinnbildliche Weise nur aus der Gemeinschaft des Gebetes und Verkehres, und Cherem oder Anathema war so ein technischer Ausdruck eines ganz bestimmten Zuchtmittels geworden. (Vgl. d. Art. Bann.)

Im N. T. kann vom alten Banngelübde natürlich keine Rede sein, nach dem Geiste Christi ist ebenso eine Tödtung des Sünders ausgeschlossen. Es ist der Beachtung werth, daß Paulus bei der Verhängung des Bannes über den unzüchtigen Corinthier die aus dem N. T. (Deut. 13, 5; 17, 7; 21, 21 u. o.) entlehnten Worte: „auferto malum ex vobis“ gebraucht, aber wohl mit Absicht des Ausdruckes anathema sich nicht bedient, um den Gedanken auszuschließen, der christliche Bann wäre nichts anderes als der in der Synagoge gebräuchliche (1 Cor. 5, 13). In der Umgangssprache hatte das Wort ἀνάθεμα die Bedeutung „fluchen, verwünschen, verfluchen“ angenommen (Marc. 14, 71. Apg. 23, 12, 13), und nur „etwas Verfluchtes“, d. h. einen der Christen unwürdigen Gegenstand, bedeutet das Wort ἀνάθεμα, so oft es auch bei Paulus sich findet (Röm. 9, 3. Gal. 1, 8. 9. 1 Cor. 12, 3; 16, 22). Weber an das mosaische Banngelübde, noch an den kirchlichen Bann ist hierbei zu denken. Röm. 9, 3 erhält etwas Licht aus der Vergleichung mit Gal. 3, 13 (κατάρα). Unter dem Maranatha, welches dem über denjenigen, der Jesus nicht liebt, ausgesprochenen Anathema (1 Cor. 16, 22) angefügt ist, wurde umsonst eine geheimnißvolle Bannformel u. dgl. gesucht; die aramäischen Worte (ܐܢܬܝܡܐ) geben nur der apostolischen Ueberzeugung der baldigen Parusie Christi Ausdruck, sie heißen: „der Herr kommt“ und bedeuten sich völlig mit dem Phil. 4, 5 gebrauchten ὁ κύριος ἔρχεται, der Herr ist nahe.

Im Gebrauche der alten Kirche haftet dem Worte Anathema der eben dargelegte biblische Sinn an. Es wird daher nicht angewendet, um

die Excommunication, die Entziehung der kirchlichen Gemeinschaft, sondern um ganz vorzüglich die Scheidung von Christus auszudrücken. Wer Anathem ist, entbehrt der Vereinigung mit Christus, darf nicht in der Kirche sein. Daher wird das Anathema gedroht denjenigen, welche die Gottheit Jesu läugnen (Symbol von Nicäa), welche fortwährend judaisiren (C. Laodic. zwischen 343 u. 381, can. 29), und bis auf die neueste Zeit sind die Anathematismen (Si quis dixerit... anathema sit) meist Glaubenscanones. Aber schon die Synode von Gangra (um 360) hat ihre sämtlichen 20 Canones in der angegebenen Form erlassen, und nachgerade wurde das Wort ἀνάθεμα der technische Ausdruck für Kirchenbann: so seit der Synode von Chalcedon (451). — In der abendländischen Kirche droht die Synode von Etoira (305 o. 306) in c. 52 dem Pasquillanten das Anathema. — Während hier wie anderswo (z. B. C. Tolot. IV, 633, c. 58) zwischen Anathema und Excommunication nicht unterschieden ist, wird seit dem sechsten Jahrhundert das Anathema der Excommunication nicht selten gegenübergestellt. Es ist unrichtig, die für die spätere Zeit zutreffende Distinction bei Erklärung solcher Stellen des alten Rechts anzuwenden und darnach unter der Excommunication, so oft sie dem Anathema entgegengesetzt wird, die excommunicatio minor zu verstehen. Bald ist das Anathema nur als durch gewisse Feiertage von der Excommunication verschieden zu denken (so C. Turon. II, 567, c. 24), bald ist es eine Strafe, welche erst verhängt werden soll, nachdem die oft mehrfach abgestuften Excommunicationen ohne Erfolg geblieben (Psd. Symmachus in c. 3, C. III, Q. 5; Hadrian II., Ep. 15, 869; Syn. Ravenn. 877, c. 9, 7, 8, 4, bei Harduin VI, 1, 185 sqq.). Johann VIII. (878, in c. 12, C. III, Q. 4) unterscheidet Anathema von Excommunication derart, daß letzteres (und zwar sicher der später sogen. große Bann) völlig von der Brüdergemeinschaft, ersteres aber vom Leibe Christi selbst trenne; in diesem Sinne nennt das Concil von Meaux (845, c. 56 in c. 41, C. XI, Q. 3) das Anathema „aeternae mortis damnatio“, wobei überall eine Scheidung des Anathema nicht ausgeschlossen ist (Hincmar, Ep. 36 v. J. 879, bei Migne, PP. lat. CXXVI, 255). Mit dem allmählichen Aufhören der öffentlichen Buße vereinfachte sich das kirchliche Bannwesen; es gewann unter Gregor VII. die excommunicatio minor des klassischen canonischen Rechts als Strafe des Umgangs mit den Gebannten ihre feste Gestalt, der gegenüber die völlige Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft mit dem Anathema zusammenfiel. Gratian stellte dem Anathema, welches von der Gemeinschaft der Gläubigen ausschließt, diejenige „excommunicatio“ entgegen, welche nur von der Gemeinschaft des eucharistischen Leibes ausschließt (Dict. ad c. 24, C. XI, Q. 3). Innocenz III. (c. 2, X, 2, 25) nimmt diese Unterscheidung auf mit der einzigen Aenderung, daß die excommuni-